

# Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Christiane Schneider (DIE LINKE) vom 04.01.16

## und Antwort des Senats

- Drucksache 21/2701 -

**Betr.: Führen auch in Hamburg Szenekundige Beamte in der Fußballfanszene eine Personendatenbank?**

*In mindestens sieben Bundesländern – Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Berlin, NRW, Niedersachsen, Sachsen, Hessen – existieren neben der umstrittenen bundesweiten „Datei Gewalttäter Sport“ (DGS) verschiedene lokale Arbeitsdateien, die von den sogenannten Szenekundigen Beamten (SKB) geführt werden. Diese sogenannten SKB-Datenbanken existierten, bevor sie öffentlich bekannt wurden, meist schon viele Jahre und wurden vor allem durch die Klage eines Fußballfans in Niedersachsen bekannt. Die bekannt gewordenen Dateien enthalten Daten, die über die in der DGS gespeicherten Daten hinausgehen, z.T. auch Angaben über Kontakt- und Begleitpersonen.*

*Vor diesen Hintergrund frage ich den Senat:*

1. *Führt die Hamburger Polizei ergänzend zur Index-Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ eine den bekannt gewordenen SKB-Datenbanken entsprechende Personendatenbank (nachfolgend „SKB-Datenbank“ genannt)?*

*Wenn ja,*

- a. *seit wann;*

Ja. Die Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ besteht seit dem 1. Juni 2006.

- b. *Wie viele Personen sind dort gegenwärtig eingetragen (bitte nach Fanszenen von Vereinen aufschlüsseln)*

Mit Stichtag 6. Januar 2016 sind in der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ 2.170 Personen aus dem Bereich Fußballgewalt eingetragen. Die Aufschlüsselung nach Vereinszugehörigkeit ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Verein	Anzahl Personen
Dynamo Dresden	11
FC Kaiserslautern	4
FC Köln	70
FC Lokomotive Leipzig	4
FC Magdeburg	4
FC Nürnberg	12
FC Union Berlin	39
Altona 93	12
Armenia Bielefeld	11
Bayer Leverkusen	2
Bayern München	24
Borussia Dortmund	30
Borussia Mönchengladbach	14

Eintracht Braunschweig	26
Eintracht Frankfurt	16
Erzgebirge Aue	1
FC Augsburg	4
FC Energie Cottbus	6
FC St. Pauli	426
FSV Mainz 05	10
Hamburger SV	1.070
Fortuna Düsseldorf	25
Hallescher FC	2
Hannover 96	19
Hansa Rostock	40
Hertha BSC Berlin	25
Holstein Kiel	8
Karlsruher FC	14
MSV Duisburg	3
SC Freiburg	3
SC Paderborn	6
Schalke 04	17
TSG Hoffenheim	2
TSV München 1860	60
Vereinszuordnung unbekannt	75
VfB Oldenburg	1
VfB Stuttgart	6
VfL Bochum	2
VfL Wolfsburg	9
VfB Lübeck	27
Waldhof Mannheim	1
Werder Bremen	29
Gesamt	2.170

- c. *Sind Anhänger/-innen weiterer Sportarten in der Datei gespeichert? Wie viele Anhänger/-innen welcher Sportarten bzw. Vereine?*

Ja. Mit Stichtag 6. Januar 2016 sind weiterhin 30 Anhänger von Eishockey- und Handballvereinen erfasst. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vereinszugehörigkeiten:

<b>Sportart</b>	<b>Verein</b>	<b>Anzahl Personen</b>
Eishockey	Hamburg Freezers	5
Eishockey	Hannover Scorpions	19
Handball	Flensburg-Handewitt	6
Gesamt		30

2. *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt(e) die Einrichtung bzw. das Führen der „SKB-Datenbank“?*

Die Einrichtung der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ wurde gemäß § 26 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG) durch den Polizeipräsidenten verfügt. Die Dateiführung stützt sich auf § 16 PoIDVG.

3.

- a. *Gibt es eine Anordnung zur Einrichtung der „SKB-Datenbank“?*  
b. *Wann und inwieweit wurde der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit beteiligt?*

Ja. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) wurde bei der Ersterstellung der Errichtungsanordnung im Jahr 2006 gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 PoIDVG beteiligt und ihm wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben; Änderungswünsche wurden, soweit technisch möglich, berücksichtigt. Letztmalig wurde der HmbBfDI gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 PoIDVG aus Anlass einer Änderung der Errichtungsanordnung im November 2010 beteiligt.

4. *Nach welchen von wem festgelegten Kriterien wird eine Person in die „SKB-Datenbank“ eingetragen?*
5. *Welche Daten eingetragener Personen werden in der „SKB-Datenbank“ gespeichert?*
6. *Werden sogenannte Kontakt- und Begleitpersonen gespeicherter Personen erfasst und gespeichert?*

Eine Person wird unter den in § 16 PoIDVG festgelegten Kriterien in der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ eingetragen. Darüber hinaus siehe Antwort zu 7.

In der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ werden gespeichert:

- Name und Vorname
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Anschrift
- Telefonnummern
- E-Mail-Adressen
- Anlass der Erfassung
- Rolle der Person: Beschuldiger, Verdächtiger, Kontakt- und Begleitperson, Störer, Störer (Waffen)
- Vereins-/Gruppenzugehörigkeit
- bekanntgewordene Ermittlungsverfahren und Verfahrensausgänge
- vorliegende Stadionverbote
- Bilddateien, sofern die Bilder für eine Identifizierung von Beschuldigten/Verdächtigen aufgrund fehlender erkennungsdienstlicher Bilder erforderlich sind beziehungsweise die Identität von Kontakt-/Begleitpersonen nicht feststeht.

7. *Wie sind die Kategorien definiert, in die die eingetragenen Personen in der „SKB-Datenbank“ unterteilt werden? Wie viele Personen werden derzeit den jeweiligen Kategorien zugerechnet?*

Die in der Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ erfassten Personenkategorien (Beschuldiger, Verdächtiger, Kontakt- und Begleitperson, Störer, Störer (Waffen)) sind wie folgt definiert:

- Beschuldigte sind Personen, bei denen der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht.
- Verdächtige sind Personen, die wegen Fehlens eines hinreichenden Tatverdachts nicht Beschuldigte sind, bei denen aber Tatsachen vorliegen, die auf eine mögliche Täterschaft oder Teilnahme an den der Datei zugrunde liegenden Straftaten schließen lassen. Kinder werden nur in begründeten Ausnahmefällen aufgenommen, wenn ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen erheblicher Gewalttaten eingeleitet worden ist und wegen der Art, Ausführung oder Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Kindes die Besorgnis der Begehung weiterer erheblicher Gewalttaten besteht.
- Kontakt- und Begleitpersonen sind Personen, die mit Straftaten des Arbeitsbereichs Gruppen- und Szenegewalt in Verbindung stehen und bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Speicherung zur Aufklärung oder vorbeugenden Bekämpfung erheblicher Straftaten des Arbeitsbereichs Gruppen- und Szenegewalt, zur Ergreifung von zur Festnahme gesuchten Personen oder zur Abwehr einer im einzelnen Fall bestehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist. Hierunter sind insbesondere Gruppenmitglieder zu verstehen, denen eine direkte Beteiligung an Straftaten nicht nachgewiesen werden kann, die aber durch ihre Zugehörigkeit zur Gruppe oder Anwesenheit vor, bei oder nach Straftaten diese fördern oder ermöglichen.

- Störer sind Personen, gegen die Personalienfeststellungen, Platzverweise und Ingewahrsamnahmen zur Verhinderung anlassbezogener Straftaten angeordnet wurden, weil bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen anlassbezogene Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen werden.
- Störer (Waffen) sind Personen, bei denen Waffen oder andere gefährliche Gegenstände sichergestellt bzw. beschlagnahmt wurden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie diese bei Begehung anlassbezogener Straftaten benutzen wollen, soweit die Erfassung in der Datei nicht schon wegen des Verstoßes gegen das Waffengesetz erfolgte.

In der folgenden Tabelle (Stichtag 6. Januar 2016) ist die Anzahl der erfassten Personen entsprechend ihrer jeweiligen Einstufung dargestellt:

<b>Einstufung</b>	<b>Anzahl Personen</b>
Beschuldigte	1.530
Verdächtige	70
Kontakt- und Begleitpersonen	600
Störer/Störer-Waffen	keine

8. *Wie hoch ist der Anteil eingetragener Personen, über die keine Mitteilungen über Verurteilungen vorliegen, an der Gesamtzahl aller Eingetragenen?*

Die erfragten Daten können elektronisch nicht recherchiert werden. Die erforderliche händische Auswertung von mehr als 2.000 Datensätzen ist in der zur Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

9. *Wer hat Zugriff auf die „SKB-Datenbank“?*

Zugriff auf die Datei „Gruppen- und Szenegewalt“ haben beim Landeskriminalamt (LKA) 12 die Mitarbeiter des fachlich zuständigen Sachgebietes Spezielle Kriminalität und Sportgewalt (LKA 121). Darüber hinaus erhalten gemäß den abgestimmten Zugriffsregelungen der Errichtungsanordnung Mitarbeiter des Lagedienstes der Direktion Einsatz (DE11), des LKA113 (Sachgebiet Körperverletzung/Milieu), des LKA124 (Intensivtäter, Jugendkriminalität und Raub) sowie des LKA 26 (Kriminaldauerdienst) ebenfalls Zugriff.

10. *Wie viele Zugriffe auf die „SKB-Datenbank“ gab es 2015?*

Auf die Protokolldaten darf zum Zweck der Prüfung der rechtmäßigen Nutzung zugegriffen werden. Für andere Zwecke darf gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 PolDVG nur auf die Protokolldaten zugegriffen werden, sofern dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist oder Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Unter andere Zwecke fällt auch die Nutzung von Protokolldaten für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen.

11. *Findet ein Austausch von gespeicherten Daten mit Polizeien anderer Bundesländer bzw. der Bundespolizei statt? Wenn ja, in welcher Form?*

Nein. Sofern im Rahmen von Einsätzen bei Sportereignissen entsprechende Auskünfte von Polizeien anderer Länder erbeten werden, erfolgen diese aus Akten sowie nach den gesetzlichen Vorschriften und Regelungen der Polizeidienstvorschriften über Akteneinsicht und polizeiliche Zusammenarbeit.

12.

a. *Welche Löschrfristen gelten?*

Keine. In der Errichtungsanordnung sind nach den Vorgaben des PoIDVG Prüfrfristen für die Speicherung festgelegt und in der Datenbank technisch hinterlegt. Eine Löschung erfolgt, sobald die Speicherung der Person für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

b. *Wie viele Datensätze wurden seit Einrichtung der „SKB-Datenbank“ gelöscht?*

Löschungen werden in den Protokolldaten anonymisiert erfasst. Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

13. *Werden in der „SKB-Datenbank“ gespeicherte Personen über Aufnahme in und/oder Löschung aus der Datei informiert?*

a. *Wenn ja, wann und in welcher Form?*

b. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Information einer Person über die Aufnahme in beziehungsweise Löschung aus der Datei besteht nicht. Im Übrigen werden Petenten, sofern ein polizeilicher Ermittlungserfolg nicht gefährdet ist, auf Anfrage Auskünfte schriftlich erteilt.

14. *Vor der Umstrukturierung der Polizei waren die Szenekundigen Beamten bei der Zentraldirektion West – ZD 64, Bereich Jugendschutz angesiedelt. Durch die Umstrukturierung fiel die Zentraldirektion weg. Wo sind die SKB heute angesiedelt?*

Die Dienststelle ist organisatorisch der Direktion Einsatz an der Dienststelle Sporteinsätze (DE 23) zugeordnet.